



---

**Steuererklärung: Fristen  
Neuregelung ab der Steuerperiode 2016**

**StG 127**

**DBG 124**

---

## **STEUERERKLÄRUNG FÜR NATÜRLICHE PERSONEN**

Diese Praxisfestlegung ersetzt die bisherigen Praxisfestlegungen für Private und für professionelle Steuervertreter. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Steuererklärungen ab der Steuerperiode 2016 neu zentral in Chur eingereicht werden müssen. Dies hat zur Folge, dass die Fristverlängerungsgesuche nicht mehr durch die Gemeindesteuerämter, sondern zentral in Chur durch das Steuerkommissariat behandelt werden.

Fristerstreckungsgesuche sind wie folgt einzureichen:

- ONLINE: [www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch)
- per E-Mail: [fristgesuche@stv.gr.ch](mailto:fristgesuche@stv.gr.ch)
- oder schriftlich an folgende Adresse:

Kantonale Steuerverwaltung GR  
Fristgesuche/KO  
Steinbruchstrasse 18  
7001 Chur

Die nachfolgende Regelung gilt für alle Steuerpflichtigen im Kanton Graubünden sowie für die Steuervertreter von unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen Personen.

### **1. GRUNDZÜGE DER REGELUNG**

Die administrativen Abläufe werden vereinfacht, indem eine sehr lange Frist gewährt wird, die nur noch in begründeten Ausnahmefällen erstreckt werden kann. Gesuche innerhalb der vorgesehenen Fristen werden stillschweigend genehmigt. Eine Antwort ist nur für Gesuche vorgesehen, die nicht genehmigt werden können.

### **2. RAHMENBEDINGUNGEN**

Die grosszügige Gewährung von Fristen bedingt die Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen, um die Veranlagungshandlungen nicht zu behindern.

Private

- Fristerstreckungsgesuche können Online, per E-Mail oder schriftlich eingereicht werden.
- Die Fristerstreckungsgesuche sind mit folgenden Angaben einzureichen: Vollständige Register-Nummer (inkl. Gemeinde-Nummer), Name, Vorname und Wohnsitzgemeinde.
- Die gewährten Fristen werden nicht bestätigt und sind grundsätzlich nicht verlängerbar. In begründeten Einzelfällen (Fussnote 5, Seite 3) kann ausnahmsweise eine weitere Frist beantragt werden.

## Professionelle Steuervertreter

- Vollständig ausgefüllte Steuererklärungen sind zwingend laufend einzureichen.
- Die Fristerstreckungsgesuche sind getrennt nach Gemeinden mit folgenden Angaben einzureichen: Vollständige Register-Nummer (inkl. Gemeinde-Nummer), Name, Vorname. Eine Sammelliste pro Gemeinde ist zulässig.
- Die gewährten Fristen werden nicht bestätigt und sind grundsätzlich nicht verlängerbar.

### 3. EINREICHUNGSTERMIN 31. MÄRZ

Steuererklärungen für **Unselbständigerwerbende, Rentner, Nichterwerbstätige, unverteilter Erbschaften, Schüler und Studenten** sind bis 31. März einzureichen. Für Steuererklärungen, die bis Ende Mai nicht eingereicht werden können, ist bis zum 20. Mai eine Fristerstreckung **bis max. Ende September** zu beantragen. Diese sehr lange Frist ist nur in vereinzelt und begründeten Ausnahmefällen erstreckbar. **Eine allenfalls erforderliche zweite Fristverlängerung muss vor dem 20. September schriftlich und begründet beantragt werden. Eine Online-Erfassung ist nicht möglich. Das Gesuch ist an die auf Seite 1 genannte Adresse zu richten. Eine Eingabe per E-Mail ist zulässig.**

Detailliert und in Tabellenform kann die Regelung wie folgt dargestellt werden:

<b>Offizieller Einreichungstermin</b>	31. März
Einreichungstermin für Fristerstreckungsgesuche <sup>1</sup> bis 30.9. <sup>2</sup>	20. Mai
Toleranz-Frist ohne Fristerstreckung <sup>3</sup>	31. Mai
Mahnung	im Juni <sup>4</sup>
Einreichungstermin für Gesuche um 2. Verlängerung <sup>5</sup> bis 30.11.	20. September

<sup>1</sup> Die Gesuche sind online ([www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch)), per E-Mail ([fristgesuche@stv.gr.ch](mailto:fristgesuche@stv.gr.ch)) oder schriftlich an die Kantonale Steuerverwaltung, Fristgesuche/KO, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur zu adressieren. Die Gesuche von professionellen Steuervertretern sind als Sammelliste mit der vollständigen Registernummer und dem Namen, Vornamen einzureichen. Gesuche, die nach dem 20. Mai eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

<sup>2</sup> Es gibt grundsätzlich nur eine nicht verlängerbare Fristerstreckung bis 30.9.

<sup>3</sup> Steuerpflichtige Personen, die bis **20. Mai** kein Fristerstreckungsgesuch eingereicht haben, erhalten im Juni eine Mahnung.

<sup>4</sup> **Mahnlauf** jeden Monat ab Juni, jeweils um den 10. des Monats. Die **Bussverfügungen** erfolgen in der Regel am 10. des nächsten Monats. Auch im Bereich der unselbständig Erwerbenden können Mehrfachbussen erlassen werden.

<sup>5</sup> Über den 30.9. werden insbesondere nur noch in den folgenden **begründeten Einzelfällen** Fristen gewährt: Wesentliche Beteiligung an einer AG oder GmbH sowie Teil- bzw. Inhaber an einer Personenunternehmung. Ohne Begründung wird die Frist nicht gewährt.

Einreichungstermin Steuererklärung mit Fristerstreckung	30. September (letzte Frist: "Normalfälle")
Einreichungstermin Steuererklärung mit zweiter Fristerstreckung	30. November <sup>6</sup> (letzte Frist: "Spez. Fälle")

Ohne Fristerstreckung kann die Steuererklärung bis Ende Juni eingereicht werden. Dabei nimmt man aber die im Juni erlassene Mahnung in Kauf. Eine Fristerstreckung ist dann nicht mehr möglich.

## 4. EINREICHUNGSTERMIN 30. SEPTEMBER

### 4.1 Selbständigerwerbende

Steuerklärungen für Selbständigerwerbende, Landwirte und Beteiligte an Personengesellschaften (inkl. Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) sind per 30. September einzureichen. Für Steuerklärungen, die nicht bis Ende Januar eingereicht werden können, ist bis spätestens am 20. Januar ein Fristerstreckungsgesuch einzureichen. Die Fristerstreckung wird längstens bis am 30. Juni des der Veranlagungsperiode folgenden Jahres gewährt. Eine weitergehende Fristerstreckung ist nicht möglich, da dies das System der Gegenwartsbemessung beeinträchtigen würde.

Detailliert und in Tabellenform kann die Regelung wie folgt dargestellt werden:

<b>Offizieller Einreichungstermin</b>	30. September
Einreichungsfrist für Fristerstreckungsgesuche <sup>7</sup> bis 30.6. *	20. Januar *
Toleranz-Frist ohne Fristerstreckung	31. Januar *
1. Mahnung erfolgt	im Februar <sup>8</sup> *
Letzter Einreichungstermin Steuerklärung <sup>9</sup>	30. Juni *

\* des folgenden Jahres

<sup>6</sup> Es werden **keine weiteren Fristen** bewilligt. Der Mahnlauf erfolgt um den 10. Dezember und die Bussverfügungen werden um den 10. Januar des folgenden Jahres zugestellt. Somit entsteht hier eine letzte stillschweigende Frist bis Ende Jahr. Die Pflichtigen nehmen dabei eine Mahnung in Kauf.

<sup>7</sup> Die Gesuche sind online ([www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch)), per E-Mail ([fristgesuche@stv.gr.ch](mailto:fristgesuche@stv.gr.ch)) oder schriftlich an die Kantonale Steuerverwaltung, Fristgesuche/KO, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur zu adressieren. Die Gesuche von professionellen Steuervertretern sind als Sammelliste mit der vollständigen Registernummer und dem Namen, Vornamen einzureichen. Gesuche, die nach dem 20.1. eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

<sup>8</sup> Mahnlauf jeden Monat ab Februar, jeweils um den 10. des Monats. Die **Bussverfügungen** erfolgen in der Regel um den 10. des nächsten Monats. Es können Mehrfachbussen erlassen werden.

<sup>9</sup> Es gibt grundsätzlich nur eine nicht verlängerbare Fristerstreckung bis 30. Juni.

## 4.2 Beschränkt Steuerpflichtige

Hinsichtlich der Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden ist zu unterscheiden zwischen Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton und Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im Ausland. In beiden Fällen ist der 30. September offizieller Einreichungstermin.

Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton kann eine Fristerstreckung gewährt werden, wenn am Hauptsteuerdomizil ein entsprechendes Gesuch eingereicht wurde.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland müssen die Steuererklärung per Ende September einreichen. Eine erforderliche Fristverlängerung muss vor dem 20. September schriftlich und begründet beantragt werden.

Detailliert und in Tabellenform kann die Regelung wie folgt dargestellt werden:

Zeitlicher Ablauf	Wohnsitz Schweiz	Wohnsitz Ausland
Offizieller Einreichungstermin	30. Sept.	30. Sept.
Einreichungsfrist für Fristerstreckungsgesuche <sup>10</sup>	20. Sept. <sup>11</sup>	20. Sept. <sup>12</sup>
Mahnung erfolgt	im Okt.	im Okt.
Letzter Einreichungstermin Steuererklärung	analog Frist Wohnsitzkanton – letzte Frist 30. Juni des folgenden Jahres	30. November (letzte Frist)

<sup>10</sup> Die Gesuche sind online ([www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch)), per E-Mail ([fristgesuche@stv.gr.ch](mailto:fristgesuche@stv.gr.ch)) oder schriftlich an die Kantonale Steuerverwaltung, Fristgesuche/KO, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur zu adressieren. Die Gesuche von professionellen Steuervertretern sind als Sammelliste mit der vollständigen Registernummer und dem Namen, Vornamen einzureichen. Gesuche, die nach dem 20. September eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

<sup>11</sup> Es werden nur Fristgesuche analog dem Wohnsitzkanton bewilligt.

<sup>12</sup> Es werden nur in **begründeten Einzelfällen** Fristen gewährt.